

**§. 10.**

Die Gebühren des Ober-Meisters für die Aichung der Normal-Gemäße und Gewichte sind nach dem unter  $\triangle$  beigeflossenen Tarife zu erheben.

**§. 11.**

Dem Ober-Meister ist gestattet, bei dem Aichamt seines Wohnortes auch die Funktionen eines Meisters für die zum gewöhnlichen Verkehr bestimmten Privat-Gewichte und Privat-Gemäße zu übernehmen. Wenn und soweit er dieses thut, findet auf ihn die für die Aichämter ertheilte Instruction Anwendung.

**T a r i f**

für den Ober-Meister bei Aichung von Normal-Gewichten, Hohl- und Längen-Maßen.

**I. M e s s i n g g e w i c h t e .****A. Kleinere, unter einem Pfund.**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für die bloße Prüfung des Gewichtes, es mag schon früher geaicht seyn oder nicht, einschließlich der Stempelung des richtig befundenen, . . . . . | 1 Sgr.     |
| b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgefeilt oder ein Stift eingeschlagen werden muß, . . . . .   | 1 1/2 Sgr. |
| c) Wenn ein Stück angelöthet werden muß . . . . .  | 2 Sgr.     |

**B. Größere, ein Pfund und darüber.**

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Für bloße Prüfung und Stempelung, . . . . .                        | 1 Sgr.       |
| b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgefeilt werden muß, . . . . . | 2 Sgr.       |
| c) Wenn ein Stück angelöthet werden muß, . . . . .                    | 2 bis 5 Sgr. |

**C. Ein Pfund Einsaßgewicht (10 Stück).**

- |   |         |
|---|---------|
| a) Für bloße Prüfung und Stempelung, . . . . .  | 10 Sgr. |
| b) Für Justirung und Stempelung, . . . . .  | 20 Sgr. |
| c) Bei größeren Einsaßgewichten wird für jedes Stück über zehn 1 Sgr. bezüglich 2 Sgr. mehr entrichtet. |         |

**II. E i s e n g e w i c h t e .****A. Kleinere, nicht über vier Pfund.**

- |  |        |
|--|--------|
| a) Für bloße Prüfung und Stempelung, . . . . . | 1 Sgr. |
|--|--------|

- b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgehauen werden muß, . . . . . 2 bis 4 Sgr.  
 c) Wenn Eisen oder Blei zugesetzt werden muß, . . . . . 3 Sgr.

**B. Größere, nicht über zwölf Pfund.**

- a) Für bloße Prüfung und Stempelung, . . . . . 1 Sgr.  
 b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgehauen werden muß, . . . . . 3 bis 5 Sgr.  
 c) Wenn Eisen oder Blei zugesetzt werden muß, . . . . . 4 Sgr.

**C. Die größten,  $\frac{1}{8}$  Centner und darüber.**

- a) Für bloße Prüfung und Stempelung, . . . . . 2 Sgr.  
 b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgehauen werden muß, . . . . . 4 bis 10 Sgr.  
 c) Wenn Eisen oder Blei zugesetzt werden muß, . . . . . 5 bis 8 Sgr.  
 Beträgt der Bleizusatz mehr als ein halbes Pfund, so kann der Mehrbedarf besonders in Anrechnung gebracht werden.

**III. S o h l g e m ä ß e.**

**A. Kleinere, für Naß und Trocken.**

- a) Für bloße Prüfung mittelst Wasser auf der Wage und Stempelung . . . . . 6 Sgr.  
 b) Für Justirung und Stempelung . . . . . 15 Sgr.

**B. Größere, für Getreide und dergleichen.**

- a) Für bloße Prüfung mittelst Rübsamen und Stempelung . . . . . 10 Sgr.  
 b) Für Justirung und Stempelung, . . . . . 15 Sgr.

**IV. L ä n g e n m a ß e.**

**A. Feldmaß.**

- a) Für bloße Prüfung einer in  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{5}$  (auf Metallplättchen) getheilten hölzernen, oder einer eisernen halben Ruthe, . . . . . 4 Sgr.  
 b) Für Justirung derselben (einschließlich Prüfung). . . . . 5 bis 8 Sgr.  
 c) Für Stempelung derselben besonders . . . . . 2 Sgr.

**B. Ellenmaß.**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Für bloße Prüfung einer in $\frac{1}{4}$ und (am letzten Viertel) |              |
| $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ getheilten eisernen Elle, . . . . . | 2 Sgr.       |
| b) Für Justirung einer solchen, . . . . .                            | 3 bis 8 Sgr. |
| c) Für Stempelung derselben, . . . . .                               | 1 Sgr.       |

**C. Werkmaß.**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Für bloße Prüfung  |               |
| aa) eines einfachen eisernen Fußstabes, . . . . .                                       | 1 Sgr.        |
| bb) eines in $\frac{1}{1}$ , $\frac{1}{2}$ , $\frac{1}{4}$ Zoll getheilten dergleichen, | 3 Sgr.        |
| b) Für Justirung  |               |
| aa) eines einfachen eisernen Fußstabes . . . . .  | 2 Sgr.        |
| bb) eines in $\frac{1}{1}$ , $\frac{1}{2}$ , $\frac{1}{4}$ Zoll getheilten dergleichen  | 4 bis 15 Sgr. |
| c) Für Stempelung . . . . .   | 1 Sgr.        |

**Beilage B.****Instruktion für die Aichämter.****1. Ueber die Zusammensetzung und die Verrichtungen der Aichämter im Allgemeinen.****§. 1.**

Jedes Aichamt besteht aus einem beauftragten Gemeinde- (Polizei) Beamten, einem Stellvertreter desselben und aus einem Aichmeister. Doch dürfen für verschiedene Zweige des Aichungsgeschäfts auch verschiedene Aichmeister bestellt werden. Dasselbe ist der Beaufsichtigung des Bezirks-Direktors, auch der nächsten Kontrolle durch die Orts-Polizei-Behörde unterworfen.

Die Aichämter sind zunächst Gemeinbeanstalten der Orte, wo sie errichtet werden, haben jedoch keine abgegrenzten Geschäftsbezirke, verrichten vielmehr ihr Amt für einen Jeden, der sie dazu auffordert.

**§. 2.**

Die Mitglieder eines jeden Aichamtes werden von dem Gemeindevorstande dem Bezirks-Direktor vorgeschlagen und von diesem, wenn er sie zu bestätigen kein Bedenken findet, eidlich auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen instruktionsmäßig obliegenden Verpflichtungen, auch für den eintretenden Fall zur Abgabe streng wahrheitsmäßiger und unpartheiischer Zeugnisse und Gutachten verpflichtet.